



BAD SCHUSSENRIED

Stadt Bad Schussenried

(Landkreis Biberach)

SATZUNG

zur 2. Änderung der Satzung vom 23.02.2023 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Innenstadt – Schussen“ in Bad Schussenried

Aufgrund des § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 25.05.2023 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt – Schussen“ beschlossen.

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebiets

(1) Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt – Schussen“, Beschluss vom 23.02.2023, rechtsverbindlich seit 14.04.2023 festgelegte und zuletzt am 24.04.2023 durch Beschluss der Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 23.02.2023 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt – Schussen“ erweiterte Sanierungsgebiet in Bad Schussenried, wird um das in dem beiliegenden Lageplan dargestellte Grundstück erweitert:

– Flst. 149, Wilhelm-Schussen-Straße 40

Maßgebend für die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes ist die im Lageplan vom 17.05.2023 rot eingezeichnete Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.
- (2) Bis zum 31.12. 2030 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Bad Schussenried, den 25.05.2023

.....
gez. Achim Deinet

Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Schussenried geltend zu machen.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 05.07.2023